

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 24. August 2016

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, ~~Herr BONGARTZ Paul~~, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, ~~Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde~~, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, ~~Frau PAASCH-KREINS Andrea~~, ~~Frau DEN TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegen eines Park- und Halteverbots in der Ortsstraße in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in der Ortsstraße in Sankt Vith, auf dem Teilbereich zwischen Pulverstraße und Hauptstraße eine neue Wohnresidenz entstehen soll;

In Anbetracht dessen, dass in dieser Residenz auch Garagen mit den jeweiligen Ausfahrten vorgesehen sind;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-1, L1133-2 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11. August 2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In der Ortsstraße in Sankt Vith, im Teilbereich zwischen Pulverstraße und Hauptstraße wird wie auf beiliegendem Plan ersichtlich ein Park- und Halteverbot eingerichtet.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs E3 mit Zusatzschildern Typ X a + b und notwendiger Markierung materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Gemeindeschule Recht. Renovierungs- und Umbauarbeiten. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.04.2016, laut welchem das Vorhaben im Infrastrukturplan 2016 eingetragen worden ist;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Renovierungs- und Umbauarbeiten an der Gemeindeschule in Recht (Sanierung des Toilettentrakts, Ersetzen der Fenster und Türen, Isolierung der Fassaden, Einrichtung einer Mediathek);

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 399.390,85 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Architektenhonorare in Höhe von 36.472,68 € (MwSt. inbegriffen), sowie 3.025,00 € (MwSt. inbegriffen) für die Sicherheitskoordination geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite für die Honorare unter Artikel 722001/733-60 des Haushaltsplans 2016 eingetragen sind;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite für die Baukosten anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Renovierungs- und Umbauarbeiten an der Gemeindeschule in Recht (Sanierung des Toilettentrakts, Ersetzen der Fenster und Türen, Isolierung der Fassaden, Einrichtung einer Mediathek).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 399.390,85 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Architektenhonorare in Höhe von 36.472,68 € (MwSt. inbegriffen), sowie 3.025,00 € (MwSt. inbegriffen) für die Sicherheitskoordination.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite für die Honorare sind unter Artikel 722001/733-60 des Haushaltsplans 2016 eingetragen. Die erforderlichen Kredite für die Baukosten werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2016 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die Bezuschussung dieser Arbeiten im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die UREBA-Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen.

3. Planung, Herstellung und Aufstellen eines Kunstobjektes auf dem Platz vor dem Rathaus in Sankt Vith. Durchführung eines Bauwettbewerbs. Genehmigung des Lastenheftes mit den Ausführungsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-,

Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 139;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

In Anbetracht dessen, dass ein Bauwettbewerb durchgeführt werden soll mit dem Ziel der Planung, Herstellung und Installation eines Kunstobjektes auf dem Platz vor dem Rathaus;

In Anbetracht, dass die mit diesem Wettbewerb verbundenen Kosten geschätzt werden können auf:

- Kosten für Planung, Herstellung und Installation des Kunstobjektes: 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen);

- Preisgelder und Ankäufe: 7.000,00 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 2 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz, Herr WEISHAUPT Klaus):

Artikel 1: Es wird ein Bauwettbewerb durchgeführt im Hinblick auf die Planung, Herstellung und Aufstellung eines Kunstobjektes auf dem Platz vor dem Rathaus in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der anfallenden Kosten wird festgelegt auf:

- Kosten für Planung, Herstellung und Installation des Kunstobjektes: 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen);

- Preisgelder und Ankäufe: 7.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden in der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2016 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Bauwettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft. Netzerweiterung in Schlierbach. Genehmigung des Projekts und der Kostenschätzung. Übernahme des Kostenanteils zu Lasten der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Wassergesellschaft vom 12. Juli 2016 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Kostenvoranschlags zwecks Ausführung der vorgenannten Arbeiten in Höhe von 63.938,16 €, wobei laut vorgenanntem Erlass ein Betrag von 31.265,55 € zu Lasten der Wallonischen Wassergesellschaft ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23. November 2006, laut welchem die Kosten für das Verlegen beziehungsweise die Erweiterung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes durch die Stadt übernommen werden, wobei die ersten 50 m Wasserleitung zu Lasten des Wasserverteilers (Stadtwerke oder Wallonische Wassergesellschaft) gehen;

In Erwägung, dass der Kostenanteil der Gemeinde bei 32.672,61 € liegt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Gemeinde anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden müssen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den beiliegenden Kostenanschlag zur Ausführung vorgenannter Arbeiten in Höhe von insgesamt 63.938,16 € zu genehmigen.

Artikel 2: Den Gemeindeanteil in Höhe von 32.672,61 € zu übernehmen und die diesbezüglichen im Schreiben der Wallonischen Wassergesellschaft vom 12. Juli 2016 angeführten Bedingungen anzunehmen.

5. Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft. Netzerweiterung in Atzerath. Genehmigung des Projekts und der Kostenschätzung. Übernahme des Kostenanteils zu Lasten der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Wassergesellschaft vom 12. Juli 2016 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Kostenvoranschlags zwecks Ausführung der vorgenannten Arbeiten in Höhe von 45.736,26 € wobei laut vorgenanntem Erlass ein Betrag von 41.975,89 € zu Lasten der Wallonischen Wassergesellschaft ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23. November 2006, laut welchem die Kosten für das Verlegen beziehungsweise die Erweiterung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes durch die Stadt übernommen werden, wobei die ersten 50 m Wasserleitung zu Lasten des Wasserverteilers (Stadtwerke oder Wallonische Wassergesellschaft) gehen;

In Erwägung, dass der Kostenanteil der Gemeinde bei 3.760,38 € liegt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Gemeinde anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden müssen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den beiliegenden Kostenanschlag zur Ausführung vorgenannter Arbeiten in Höhe von insgesamt 45.736,26 € zu genehmigen.

Artikel 2: Den Gemeindeanteil in Höhe von 3.760,38 € zu übernehmen und die diesbezüglichen im Schreiben der Wallonischen Wassergesellschaft vom 12. Juli 2016 angeführten Bedingungen anzunehmen.

6. Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft. Netzerweiterung in Setz. Genehmigung des Projekts und der Kostenschätzung. Übernahme des Kostenanteils zu Lasten der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Wassergesellschaft vom 18. Juli 2016 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Kostenvoranschlags zwecks Ausführung der vorgenannten Arbeiten in Höhe von 29.656,23 €, wobei laut vorgenanntem Erlass ein Betrag von 25.736,68 € zu Lasten der Wallonischen Wassergesellschaft ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23. November 2006, laut welchem die Kosten für das Verlegen beziehungsweise die Erweiterung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes durch die Stadt übernommen werden, wobei die ersten 50 m Wasserleitung zu Lasten des Wasserverteilers (Stadtwerke oder Wallonische Wassergesellschaft) gehen;

In Erwägung, dass der Kostenanteil der Gemeinde bei 3.919,55 € liegt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Gemeinde anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden müssen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den beiliegenden Kostenanschlag zur Ausführung vorgenannter Arbeiten in Höhe von insgesamt 29.656,23 € zu genehmigen.

Artikel 2: Den Gemeindeanteil in Höhe von 3.919,55 € zu übernehmen und die diesbezüglichen im Schreiben der Wallonischen Wassergesellschaft vom 18. Juli 2016 angeführten Bedingungen anzunehmen.

7. A.I.D.E. - Kanalisationsarbeiten in der Prümer Straße/Prümer Berg in Sankt Vith (Verlegen eines Abwasserkanals und Bau einer Pumpstation). Genehmigung der Abrechnung. Zeichnung von C-Anteilen zum Kapital der A.I.D.E. gemäß den Bestimmungen des Entwässerungsvertrags.

Der Stadtrat:

Auf Grund der durch die SPGE durchgeführten Kanalisationsarbeiten in der Prümer Straße/Prümer Berg in Sankt Vith (Verlegen eines Abwasserkanals und Bau einer Pumpstation);

Auf Grund des Entwässerungsvertrags, genehmigt durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2010, und insbesondere der diesbezüglichen Verpflichtung, Anteile zum Kapital der zugelassenen Abwasserbehandlungseinrichtung A.I.D.E. im Verhältnis zum Betrag des Gemeindeanteils an den erfolgten Investitionen zu zeichnen;

Auf Grund der seitens der SPGE an die A.I.D.E. übertragenen Bauherrschaft für die im Rahmen der Entwässerungsverträge zu tätigen Investitionen;

Auf Grund der von der Interkommunalen A.I.D.E. vorgelegten Endabrechnung der vorgenannten Arbeiten zum Betrage von 545.985,00 €;

Auf Grund der endgültigen finanziellen Beteiligung der Gemeinde, die sich auf insgesamt 283.912,00 € beläuft;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Endabrechnung der vorerwähnten Arbeiten (Kanalisationsarbeiten in der Prümer Straße/Prümer Berg in Sankt Vith mit Bau einer Pumpstation) zum Betrage von 545.985,00 € zu genehmigen.

Artikel 2: Anteilscheine ohne Stimmberechtigung zum Kapital der zugelassenen Abwasserbehandlungseinrichtung A.I.D.E. im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde an den vorerwähnten Arbeiten zum Betrage von 283.912,00 € zu zeichnen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, den gezeichneten Betrag im Verhältnis zu je 1/20 jährlich bis zur vollständigen Einzahlung der Mittel einzuzahlen.

8. A.I.D.E. - Kanalisationsarbeiten in Recht (Ortsdurchfahrt). Genehmigung der Abrechnung. Zeichnung von C-Anteilen zum Kapital der A.I.D.E. gemäß den Bestimmungen des Entwässerungsvertrags.

Der Stadtrat:

Auf Grund der durch die SPGE durchgeführten Kanalisationsarbeiten in Recht (Ortsdurchfahrt);

Auf Grund des Entwässerungsvertrags, genehmigt durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2010, und insbesondere der diesbezüglichen Verpflichtung, Anteile zum Kapital der zugelassenen Abwasserbehandlungseinrichtung A.I.D.E. im Verhältnis zum Betrag des Gemeindeanteils an den erfolgten Investitionen zu zeichnen;

Auf Grund der seitens der SPGE an die A.I.D.E. übertragenen Bauherrschaft für die im Rahmen der Entwässerungsverträge zu tätigen Investitionen;

Auf Grund der von der Interkommunalen A.I.D.E. vorgelegten Endabrechnung der vorgenannten Arbeiten zum Betrage von 1.061.430,00 €;

Auf Grund der endgültigen finanziellen Beteiligung der Gemeinde, die sich auf insgesamt 445.801,00 € beläuft;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Endabrechnung der vorerwähnten Arbeiten (Abwasserkanalisation Ortsdurchfahrt Recht) zum Betrage von 1.061.430,00 € zu genehmigen.

Artikel 2: Anteilscheine ohne Stimmberechtigung zum Kapital der zugelassenen Abwasserbehandlungseinrichtung A.I.D.E. im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde an den vorerwähnten Arbeiten zum Betrage von 445.801,00 € zu zeichnen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, den gezeichneten Betrag im Verhältnis zu je 1/20 jährlich bis zur vollständigen Einzahlung der Mittel einzuzahlen.

9. Friedhof Crombach. Instandsetzung der Mauer zur Straße hin. Anbringung eines Geländers aus Gründen der Sicherheit und Erneuerung der beiden Zugangstore. Genehmigung der Arbeiten. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 16.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anbringen eines Geländers auf der Mauer des Friedhofs in Crombach und Erneuerung der beiden Zugangstore.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 16.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden in der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2016 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

10. Anlegen eines Mitfahrparkplatzes an der Autobahnauffahrt St.Vith-Süd (Luxemburger Straße). Vereinbarung zwischen der Stadt Sankt Vith, der Provinz Lüttich, der SOFICO und der A.I.V.E. in Bezug auf die Zuverfügungstellung des Geländes, die Planung, Ausführung und Finanzierung des Projektes und den späteren Unterhalt der Anlagen. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Dezember 2015, laut welchem das Vorhaben zum Anlegen eines Mitfahrparkplatzes in Sankt Vith und die Finanzierung desselben prinzipiell genehmigt wurde;

In Erwägung, dass im Rahmen dieses Projektes verschiedene Instanzen und Behörden

beteiligt sind (Gemeinde Sankt Vith, Provinz Lüttich, SOFICO, A.I.V.E.) und dass die Rechte und Pflichten derselben im Rahmen einer Vereinbarung festgeschrieben werden müssen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24. Februar 2016, laut welchem ein erster Entwurf dieser Vereinbarung genehmigt worden ist;

Aufgrund des beiliegenden abgeänderten Entwurfes einer diesbezüglichen Vereinbarung;

In Erwägung, dass die Rechte und Pflichten der verschiedenen Beteiligten im Rahmen dieser Vereinbarung wie folgt zusammengefasst werden können:

Die SOFICO stellt das Gelände im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrags (30 Jahre) zur Verfügung. Die Arbeiten müssen binnen 5 Jahren nach Unterzeichnung des Vertrags ausgeführt werden.

Die Provinz übernimmt die Vorbereitung der Akte (Planung, Erstellung der Unterlagen für die Ausschreibung und für die Städtebaugenehmigung, Sicherheitskoordination).

Die Vergabe des Auftrags erfolgt durch die Gemeinde Sankt Vith.

Die A.I.V.E. interveniert im Rahmen dieses Projektes für die Zuverfügungstellung und das Aufstellen von Glascontainern.

Die Stadt übernimmt die Kosten für die Installation der öffentlichen Beleuchtung.

Während 30 Jahren (vorher 15) nach Erteilung der provisorischen Abnahme übernimmt die Gemeinde die Wartung und den Unterhalt der Anlagen (Säuberung, Entsorgung der Abfälle (außer Glascontainer) Unterhalt der Anlagen, der Beschilderung, des städtischen Mobiliars und der Anpflanzungen, Winterdienst,...

Die Gemeinde übernimmt - wie bereits im Prinzipbeschluss des Stadtrates vom 23. Dezember 2015 festgehalten - die Finanzierung des Gesamtprojekts abzüglich einer Beteiligung der Provinz Lüttich in Höhe von maximal 100.000,00 €.

In Erwägung, dass das endgültige Projekt zum Anlegen des Mitfahrparkplatzes dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Verabschiedung vorgelegt werden wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith, der Provinz Lüttich, der SOFICO und der A.I.V.E., in seiner vorliegenden abgeänderten Fassung, im Hinblick auf die Planung und die Durchführung der Arbeiten zum Anlegen eines Mitfahrparkplatzes an der Autobahnzufahrt Nr. 15 in der Luxemburger Straße in Sankt Vith, wovon ein Entwurf dem Vorliegenden als Anlage beigelegt ist, zuzustimmen.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird der Provinz Lüttich, der SOFICO und der A.I.V.E. zur Information und weiteren Veranlassung zugestellt.

11. Ankauf eines leichten Nutzfahrzeuges für die Stadtwerke als Ersatz für den Renault Kangoo. Kenntnisnahme gemäß Artikel L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Dringlichkeit ein neues, beziehungsweise neuwertiges Fahrzeug für die Stadtwerke anzukaufen, da das vorhandene Fahrzeug (Renault Kangoo - Baujahr 2004) reparaturbedürftig war, und die Reparaturkosten im Vergleich relativ hoch ausgefallen sind;

Aufgrund der Unentbehrlichkeit dieses Fahrzeuges für die Stadtwerke, da es bei Notfällen (Bereitschaftsdienst) zum Einsatz kommt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1311-5;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.07.2016;

Nimmt zur Kenntnis:

Artikel 1: Das Gemeindegremium hat in seiner Sitzung vom 05.07.2016 beschlossen, aus Dringlichkeitsgründen den Ankauf eines Gebrauchtfahrzeuges der Marke Suzuki Jimny, 4x4 JXL, 1,3 E, bei der Garage PLATTES, Malmedyer Straße, 118, 4780 Sankt Vith, zum Betrage von 9.025,10 € (ohne MwSt., inklusive Rücknahme des alten Fahrzeugs) zu genehmigen.

Immobilienangelegenheiten

12. Festlegung von Dienstbarkeiten auf der Parzelle Nr. 58 C, katastriert Gemarkung 3, Flur G, gelegen in Schönberg, Bürgerschaft, Eigentum des Herrn Andreas HELD, zwecks Kanalverlegung und Schaffung eines Grabens zur Ableitung von Oberflächenwasser.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Kanal auf Privateigentum verlegt wird und die Gemeinde sich die entsprechenden Rechte in Bezug auf Zugang zum Gelände zwecks Ausführung der Arbeiten und späterer Instandsetzungsarbeiten sichern muss;

In Anbetracht der Einverständniserklärung des Herrn Andreas HELD, wohnhaft in Mühlenbachstraße, 18/A0/2, 4780 Sankt Vith, Eigentümer der Parzelle Nr. 58 C, katastriert Gemarkung 3, Flur G;

In Anbetracht der beiliegenden Planskizze;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Parzelle Nr. 58 C, Eigentum des Herrn Andreas HELD, wohnhaft Mühlenbachstraße, 18/A0/2, 4780 Sankt Vith, katastriert Gemarkung 3, Flur G, gelegen in Schönberg, Bürgerschaft, wird zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit mit einer Dienstbarkeit gemäß beiliegender Skizze und zugunsten der Gemeinde Sankt Vith zwecks Kanalverlegung und Schaffung eines Grabens zur Ableitung von Oberflächenwasser belegt. Die Dienstbarkeit wird seitens des Herrn Andreas HELD kostenlos an die Gemeinde Sankt Vith gewährt.

Artikel 2: Dass alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im öffentlichen Interesse im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

13. Erschließung "Batzborn" in Recht. Rückkauf des Bauloses Nr. 10 durch die Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 08.03.2007, laut welchem die Verkaufsbedingungen für den Verkauf der Baustellen aus der Erschließung „Batzborn“ in Recht festgelegt wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27.05.2008, laut welchem der Verkauf des Bauloses Nr. 10 an Herrn Mike FAYMONVILLE, heute wohnhaft in der Poteauer Straße, Recht, 8, in 4780 Sankt Vith, beschlossen wurde;

Aufgrund der durch Herrn Notar Edgar HUPPERTZ aus Sankt Vith am 19.09.2008 erstellten Verkaufsurkunde;

In Erwägung dessen, dass der Erwerber die Verkaufsbedingungen (unter „C“ Verkaufsauflagen der Stadt Sankt Vith) nicht eingehalten hat und daher aufgefordert worden ist, das erworbene Baulos an die Gemeinde Sankt Vith zurück zu verkaufen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.07.2011, mit welchem der Rechtsbeistand der Gemeinde, Herr G. ZIANS, Aachener Straße, 76, in 4780 Sankt Vith damit beauftragt worden ist, den Rückkauf zum Zweck des öffentlichen Nutzens des Bauloses Nr. 10 aus der Erschließung „Batzborn“ in Recht, Eigentum des Herrn Mike FAYMONVILLE, zum Gestehungspreis von 31.360,00 € (896 m² an 35,00 €/m²) zuzüglich der Vermessungskosten in Höhe von 726,00 €, also insgesamt 32.086,00 € gerichtlich einzufordern;

Aufgrund der prekären finanziellen Situation des Herrn FAYMONVILLE;

In Erwägung dessen, dass Herr FAYMONVILLE finanziell nicht in der Lage war, die Hypothek, die auf dieser Baustelle eingetragen wurde zu löschen, so dass ein Rückkauf durch die Gemeinde zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich war;

Aufgrund des Beschlusses vom 29.09.2011 mit welchem der Stadtrat sein Einverständnis gab, dass Herr Mike FAYMONVILLE aufgrund seiner prekären finanziellen Lage eine Frist von drei Jahren gewährt wurde um die Baustelle an die Gemeinde Sankt Vith zurück zu geben;

Aufgrund des Schreibens des Herrn FAYMONVILLE vom 13.05.2014, worin dieser mitteilt, dass er nun bereit ist, dass der Rückkauf des Bauloses Nr. 10 in die Wege geleitet wird;

Aufgrund des Beschlusses vom 01.07.2015 mit welchem der Stadtrat sein Einverständnis gab, dass Herr Mike FAYMONVILLE das Baulos Nr. 10 aus besonderen Gründen privat weiterverkaufen darf;

Aufgrund des Schreibens des Notariats HUPPERTZ in Sankt Vith vom 13.06.2016 laut welchem Herr FAYMONVILLE nun doch den Rückkauf des Bauloses Nr. 10 durch die Gemeinde Sankt Vith wünscht;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Dem Rückkauf des Bauloses Nr. 10 beziehungsweise der Parzelle katastriert, Gemarkung 6, Flur M, Nr. 293 N, mit einer vermessenen Flächengröße von 896 m² (35,00 €/m²) zum Preis von 31.360,00 € zuzüglich der Vermessungskosten in Höhe von 726,00 € zum Gesamtpreis von 32.086,00 €, unter der Bedingung der Löschung sämtlicher Hypotheken und eventueller sonstiger Eintragungen, zuzustimmen.

Das Gemeindegremium wird beauftragt den Rückkauf beim Notariat HUPPERTZ in Wege zu leiten.

Die Gelder für den Rückkauf in Höhe von 32.086,00 € werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden.

Finanzen

14. Anpassung des Partnerschaftsabkommens in Bezug auf das Gesetz über die kommunalen Verwaltungssanktionen. Rückerstattung - Beschlussübermittlung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.01.2015 hinsichtlich der Genehmigung des Vereinbarungsprotokolls bezüglich der kommunalen Verwaltungssanktionen ;

Aufgrund des Schreibens des Provinzialkollegiums mit welchem der Gemeinde der Beschluss des Provinzialrates vom 28.04.2016 in vorstehender Angelegenheit zugestellt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde aufgefordert wird, diese Anpassung welche das vorherige Abkommen ohne Unterbrechung der erbrachten Dienstleistung annulliert und ersetzt, zu genehmigen und zu unterzeichnen;

Beschließt einstimmig:

Die vorliegende Anpassung des Partnerschaftsabkommens in Bezug auf das Gesetz über die kommunalen Verwaltungssanktionen - Rückerstattung - Beschlussübermittlung mit der Provinz Lüttich zu genehmigen und zu unterzeichnen.

15. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Antonius Crombach-Weisten für das Jahr 2015 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 03.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 13.04.2016 bei der

Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 17.05.2016;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 28.06.2016 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 27.501,12 €

auf der Ausgabenseite: 15.360,99 €

und mit einem Überschuss von 12.140,13 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat:

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 03.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 27.501,12 €

auf der Ausgabenseite: 15.360,99 €

und wird mit einem Überschuss von 12.140,13 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

16. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2015 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 18.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 27.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 18.05.2016;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 13.06.2016 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 19.733,95 €

auf der Ausgabenseite: 13.603,24 €

und mit einem Überschuss von 6.130,71 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 18.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015

festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 19.733,95 €

auf der Ausgabenseite: 13.603,24 €

und wird mit einem Überschuss von 6.130,71 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

17. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Neundorf für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.08.2016 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 09.08.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 11. August 2016;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 34.637,71 €

auf der Ausgabenseite: 34.637,71 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 14.886,18 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 9.000,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2016 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.08.2016 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 34.637,71 €

auf der Ausgabenseite: 34.637,71 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 14.886,18 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 9.000,00 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

18. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 18.04.2016 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 27.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 17.05.2016;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 13.06.2016 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 17.303,90 €

auf der Ausgabenseite: 17.303,90 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 8.125,60 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2016 ohne Bemerkung genehmigt hat:

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 18.04.2016 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 17.303,90 €

auf der Ausgabenseite: 17.303,90 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 8.125,60 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

19. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.07.2016 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 26.07.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 02.08.2016;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 217.630,08 €

auf der Ausgabenseite: 217.630,08 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 76.012,58 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 35.812,43 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2016 ohne Bemerkung genehmigt hat:

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.07.2016 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 217.630,08 €

auf der Ausgabenseite: 217.630,08 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 76.012,58 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 35.812,43 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. Kontrolle der Stadtkasse - 2. Trimester 2016. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Ergebnis der am 23.08.2016 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.989.530,04 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."